

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen

ASV "Forelle " 1973 Lispenhausen

Er hat seinen Sitz in 36199 Rotenburg, Stadtteil Lispenhausen.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des §521 BGB.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und des Landesverbandes Hessen und erkennt deren Satzung an. Mitteilungsblatt für den Verein ist die "Fischwaid".

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Rotenburg an der Fulda.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Sportfischen zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle am und im Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge und Lehrgänge
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände. Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen. Booten und dazugehörigen Anlagen
- e) Förderung der Vereinsjugend

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Als fördernde Mitglieder, die keinen aktiven Sport treiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag und Beschluß des Vorstand. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§4

Beiträge

Bei Aufnahme in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monatsersten des Aufnahmemonates. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden jährlich in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten. durch Ausschluß. Er kann erfolgen,

- a) wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
- b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
- c) wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
- d) wenn es gegen fischereihöhe Vorschriften des Vereins verstoßen hat oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand möglich. Ober den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere,

Vereinsabzeichen und desgleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§6 Diziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu 250,- EURO.
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage.
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen Entscheidungen nach a) und b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu nutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- e) Die Sportfischerprüfung abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus an den Schatzmeister zu entrichten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1.1 die Vorstandschaft

2.1 die Mitgliederversammlung

Zu 1.1 Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, zwei Gewässerwarten und einem Sportwart.

Vorstand im Sinne des §2680 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des Zweiten Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den Ersten, im Falle seiner Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder der Vorstandschaft, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Zu 2.1 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muß in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom Ersten Vorsitzenden während einer Frist von einem Monat. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie hat schriftlich zu erfolgen oder durch Veröffentlichung in der "HARZ-Fischwald". Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Die Entlastung der Vorstandschaft
- c) nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
- e) Satzungsänderungen
- f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft bei Ausschlüssen oder Disziplinarentscheidungen.
- g) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden. wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Ersten Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen. wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§9

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es. sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins Treuhänderisch übergeben, mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

Rotenburg a.d.Fulda, den 01.04.2009